

## **Verordnung der Gemeinde Trittau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass des “50-jährigen Jubiläums der GGT“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Trittau verordnet:

### **§ 1**

- (1) In der Gemeinde Trittau dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des  
  
am Samstag, den 03.09.2022 und Sonntag, den 04.09.2022 stattfindenden „50-jährigen Jubiläums der GGT“ am Sonntag der Veranstaltung in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der freigegebene Sonntag wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 2**

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

### **§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Trittau, den 01.04.2022

Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister

gez. Oliver Mesch